

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag – wichtiger denn je!

Kurz und knapp ausgedrückt: Wenn ich nichts regle, entscheiden andere für mich. Will ich das wirklich?

Bei einer schweren Erkrankung, Unfall oder Tod ist es oft zu spät, um Vorkehrungen zu treffen. Dabei braucht es gar nicht so viel. Das schwierigste daran ist wohl sich überhaupt darüber Gedanken zu machen.

Patientenverfügung:

Bei einem schlimmen Unfall wird bei einem nicht ansprechbaren Patienten das Notfallteam über medizinische Massnahmen entscheiden – Patientenverfügung hin oder her. Danach wird aber geklärt, ob der Patient eine Patientenverfügung getroffen hat und es wird auch danach gehandelt.

Ohne Patientenverfügung entscheiden andere Personen wie Beistände, Ehegatten, Konkubinatspartner etc. über weitere Massnahmen. Das können sehr wichtige und für die betreffenden Personen vor allem belastende Entscheidungen sein (abstellen der Herz-Lungen-Maschine). Mit einer Patientenverfügung **entscheiden Sie**, welche Massnahmen Sie in welchen Fällen getroffen haben wollen.

Die in der Patientenverfügung genannten Personen werden in Ihrem Sinn und nach ihrem Willen Ihre Interessen vertreten. Die Person, welche Sie als Vertretungsberechtigte nach Rücksprache einsetzen, hat Ihren Willen zu beachten und **darf nicht** nach eigenem Gutdünken entscheiden.

Vorsorgeauftrag

Sollten Sie in der Folge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung urteilsunfähig werden, so ist von Gesetztes wegen die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) verpflichtet einen Beistand für Sie einzusetzen – also eine für Sie **fremde Person**.

Mit dem Vorsorgeauftrag haben Sie die Möglichkeit, eine Person zu Ihrer Betreuung zu bestimmen, die Sie kennen und der Sie vertrauen. Sie können aber für die drei Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und Vertretungsrecht auch drei verschiedene Personen betrauen.

Sind Sie verheiratet, so hat der Ehegatte die Vertretungsvollmacht zwar automatisch inne, diese beschränkt sich aber nur auf die alltäglichen Handlungen wie das Öffnen und Erledigen der Post sowie die ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung. **Alles andere bedarf einer Bewilligung der KESB!**

Sind Sie selbständig Erwerbender (Einzelfirma) so ist ein Vorsorgeauftrag **unverzichtbar**. Sie können darin regeln wer ihre Firma weiterführt, wenn Sie plötzlich ausfallen.

Aber auch als Aktionär oder Gesellschafter eines Familienbetriebes macht die Regelung der Interessenvertretung über einen Vorsorgeauftrag durchaus Sinn.

Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende **handschriftlich** Verfasst und mit Datum und Unterschrift versehen werden, damit er gültig ist. Selbstverständlich kann auch durch **notarielle Beurkundung** die Gültigkeit eines Vorsorgeauftrages erklärt werden.

Erbplanung

Wer sich schon über die vorstehenden Massnahmen Gedanken macht, der kann auch über einen möglichen Todesfall dessen Folgen nachdenken. Definieren Sie die Teilung des Erbes innerhalb der gesetzlichen Schranken und setzen Sie einen **Willensvollstrecker** ein (vgl. sep. Merkblatt).

Kontaktieren Sie uns, wir unterstützen Sie gerne.

ad optima treuhand ag
Hintere Poststrasse 10
9000 St. Gallen
Tel. +41 71 250 00 70

www.adoptima.ch

